

Satzung des Deutschen Drachengeschwaders e. V. in München

(in der Fassung vom 17. November 2001)

- § 1 Die Klassenvereinigung der deutschen Drachensegler führt den Namen „Deutsches Drachengeschwader e.V.“
- § 2 Sitz der Vereinigung ist München. Sie ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Bei Wechsel des Vorsitzenden kann der Sitz durch Satzungsänderung verlegt werden.
- § 3 Zweck der Vereinigung ist:
1. Die Interessen der Dracheneigner zu schützen und das Interesse am Boot zu fördern.
 2. Die Bootsklasse in den Gremien des Deutschen Seglerverbandes zu vertreten.
 3. Als Mitglied und nationale Vereinigung der International Dragon Association die Klassenbestimmungen und Bauvorschriften zu überwachen.
 4. Die Revierflotten zwecks Förderung des Regattasports zu betreuen.
 5. Schwerpunktregatten festzulegen und zu fördern.
 6. Die Rangliste gemäß den jeweils gültigen Vorschriften des Deutschen Segler-Verbandes zu führen.
 7. Das Fahrtensegeln mit Drachenbooten zu fördern.

- § 4 Die Vereinigung übt ihre Tätigkeit in Gemeinnützigkeit und unter besonderer Berücksichtigung der über die Gemeinnützigkeit erlassenen Bestimmungen aus, wobei etwa entstandene Gewinne nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden und die Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung erhalten. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereinigung sieht eine regionale Wahrnehmung der Interessen ihrer Mitglieder gemäß den nachstehenden Flottenbereichen vor .

1. Flotte Nord (Bremen - Hamburg - Schleswig-Holstein)
2. Flotte Rheinland
3. Flotte Berlin (einschl. neue Bundesländer)
4. Flotte Ammersee
5. Flotte Starnbergersee/Tegernsee
6. Flotte Chiemsee
7. Flotte Bodensee

Über die Zugehörigkeit eines Mitglieds zu einer Flotte entscheidet im Zweifel der Vorstand.

- § 5 Mitglied (Vollmitglied oder Crewmitglied) kann durch formlosen Antrag jeder werden, der an der Förderung der Vereinigung interessiert ist. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. In der Steuermanns-Rangliste werden nur Vollmitglieder geführt, Crewmitglieder werden in der Crew-Rangliste geführt. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorsitzenden. Er ist zum Schluss des Kalenderjahres, eines Geschäftsjahres, unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten, zulässig. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn sich das Mitglied einer unehrenhaften Handlung schuldig macht oder den Zwecken des Vereins vorsätzlich und beharrlich zuwiderhandelt.
- § 6 Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres. Der Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr wird auf der jeweiligen ordentlichen Hauptversammlung festgelegt.
- § 7 Organe der Vereinigung sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- § 8 Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
- a) Dem Vorsitzenden (er führt die Bezeichnung „Commodore“)
 - b) Dem stellvertretenden Vorsitzenden (er führt die Bezeichnung „Vize-Commodore“)
 - c) Dem Schatzmeister
 - d) Dem Schriftführer
 - e) Den Flottenkapitänen

In den Vorstand kann ein Vollmitglied gewählt werden. Die Zugehörigkeit zum Vorstand setzt Volljährigkeit voraus.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB wie folgt vertreten:

- a) durch den Vorsitzenden allein
- b) durch den stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit dem Schatzmeister, dem Schriftführer oder zusammen mit einem der Flottenkapitäne
- c) durch den Schatzmeister oder den Schriftführer jeweils zusammen mit einem der Flottenkapitäne

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist beschlussfähig wenn mindestens fünf seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Die Einnahmen der Vereinigung sind im Interesse der Förderung der Vereinigung zu verwalten. Der Vorstand kann die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Der Vorsitzende wird durch Briefwahl mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wahlberechtigt sind diejenigen Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahl Vollmitglieder sind. Jedes Vollmitglied hat eine Stimme. Die Wahl wird von einem Wahlausschuss, der vom Vorstand zu benennen ist, durchgeführt. Sie erfolgt jeweils vier Wochen vor Beendigung der Amtsperiode des Vorsitzenden.

Die Vollmitglieder der einzelnen Flotten wählen aus ihrer Mitte mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen ein Vollmitglied jeweils auf die Dauer von vier Jahren zum Flottenkapitän. Der Wahlmodus ist freigestellt. Das Ergebnis der Wahl ist von zwei Mitgliedern der Flotte und dem gewählten Flottenkapitän zu unterzeichnen und dem Vorsitzenden der Vereinigung zuzustellen. Jeder Flottenkapitän kann einen Stellvertreter benennen.

Die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden, des Schatzmeisters und des Schriftführers erfolgt durch den Vorsitzenden zusammen mit den Flottenkapitänen auf die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Es zählt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Interessen im Bereich der Flotten werden ausschließlich von den Flottenkapitänen unter Beachtung der Richtlinien des Vorstandes wahrgenommen.

§ 9 Die Mitgliederversammlungen der Vereinigung sind:

- a) ordentliche Hauptversammlung
- b) außerordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet jedes Jahr im Monat November/Dezember statt. Der Versammlungsort wird durch Beschluss der vorhergehenden Hauptversammlung festgelegt. Dazu hat der Vorsitzende alle Mitglieder vier Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Regelmässiger Gegenstand der ordentlichen Hauptversammlung sind:

- a) Geschäftsbericht des Vorstandes
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Wahl von zwei Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr
- f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr

Anträge, über die in der Hauptversammlung beraten werden soll, sind dem Vorsitzenden spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Mitglieder, die an der Teilnahme verhindert sind, können sich durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen.

Änderungen der Satzung erfordern eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen bzw. vertretenen Vollmitglieder.

Bei der Beschlussfassung entscheidet, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, die Mehrheit der erschienenen/vertretenen Vollmitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmberechtigt sind nur Vollmitglieder, die ihren Beitrag für das laufende Jahr bezahlt haben.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Er muss es tun, wenn die Mehrheit des Vorstandes oder 1/4 der ordentlichen Vereinsvollmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen. Für die Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung gelten analog die gleichen Vorschriften wie für die ordentliche Hauptversammlung. Die Ladungsfrist kann auf zwei Wochen verkürzt werden.

§ 10 Die Erteilung der Messbriefe erfolgt durch den DSV.

§ 11 Die Vereinigung nimmt das Grundgesetz und die Ordnungsvorschriften des DSV zur Kenntnis und bekennt sich zu den darin enthaltenen Vorschriften und Prinzipien.

§ 12 Die Vereinigung kann durch Verbandsvereine des DSV Ausschreibungen für Wettfahrten der Drachenklasse veranlassen. Für die Wettfahrtbeteiligung gelten die Regeln des DSV und des ausschreibenden Vereins.

§ 13 Für die Auflösung der Vereinigung, über die auf einer Mitgliederversammlung (ordentlich oder außerordentlich) abzustimmen ist, bedarf es mindestens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der Vollmitglieder. Verbleibendes Vermögen fällt an den Deutschen Seglerverband (DSV) und ist zur Förderung des Jugendsegelns zu verwenden.